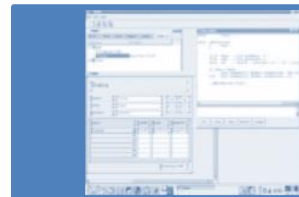




Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizzi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

HRM2

Harmonisiertes
Rechnungslegungsmodell 2
für die Bündner Gemeinden



Praxisempfehlung Nr. 12

Jahresrechnung

Fassung vom 1. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Jahresrechnung	4
2.1 Grundsätzliches	4
2.2 Bilanz	5
2.3 Dreistufiger Erfolgsausweis	6
2.4 Erfolgs- und Investitionsrechnung	7
2.5 Geldflussrechnung	7
2.6 Anhang zur Jahresrechnung	8
2.7 Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission	9
2.8 Finanzstatistik, Finanzkennzahlen	9

Herausgeber

Amt für Gemeinden Graubünden
Grabenstrasse 1
7001 Chur

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) für die Bündner Gemeinden stützt sich auf folgende Erlasse:

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100)
- Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200)

Die Bestimmungen des FHG gelten für die politischen Gemeinden, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt. Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

2. Jahresrechnung

2.1 Grundsätzliches

Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente (vgl. Art. 11 Abs. 1 FHG):

- a. Bilanz
- b. Erfolgsrechnung
- c. Investitionsrechnung
- d. Geldflussrechnung
- e. Anhang

Zudem enthält die Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis (vgl. Ziffer 2.8). Dieser umfasst einen Zeitreihenvergleich und muss auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt sein.

Als Ergänzung zu diesen Elementen gibt ein Kommentar dem interessierten Leser der Jahresrechnung eine gute und strukturierte Übersicht über den Finanzhaushalt der Gemeinde.

Der Kommentar kann folgende Punkte beinhalten:

- Erklärung Abweichungen Jahresrechnung / Budget
- Detaillierte Erklärung Abweichungen Personalaufwand, Sachaufwand, etc.
- Detaillierte Erklärung Abweichungen Fiskalerträge, etc.
- Weitere wesentliche Ereignisse / Abweichungen

2.2 Bilanz

In der Bilanz werden die Aktiven und Passiven einander gegenübergestellt (vgl. Art. 10 FHVG). Es wird empfohlen, die Bilanz folgendermassen zu publizieren.

Bilanz	Stand		Stand
	01.01.20xx	Veränderung	31.12.20xx

Finanzvermögen

100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen			
101	Forderungen			
102	Kurzfristige Finanzanlagen			
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen			
106	Vorräte und angefangene Arbeiten			
107	Langfristige Finanzanlagen			
108	Sachanlagen Finanzvermögen			
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital			

Verwaltungsvermögen

140	Sachanlagen			
142	Immaterielle Anlagen			
144	Darlehen			
145	Beteiligungen			
146	Investitionsbeiträge			
148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen			

Total Aktiven

--	--	--	--

Fremdkapital

200	Laufende Verbindlichkeiten			
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			
204	Passive Rechnungsabgrenzungen			
205	Kurzfristige Rückstellungen			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten			
208	Langfristige Rückstellungen			
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK			

Eigenkapital

290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber SF			
291	Fonds			
293	Vorfinanzierungen			
295	Aufw ertungsreserve aus Umstellung auf HRM2			
296	Neubew ertungsreserve Finanzvermögen			
298	Übriges Eigenkapital			
299	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag			

Total Passiven

--	--	--	--

2.3 Dreistufiger Erfolgsausweis

Der Erfolgsausweis erfolgt dreistufig. Er zeigt auf der ersten Stufe den operativen, auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg je mit Aufwand- oder Ertragsüberschuss und auf der dritten Stufe den Gesamterfolg, welcher den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag verändert (vgl. Art. 11 Abs. 2 FHVG).

Es wird empfohlen, den dreistufigen Erfolgsausweis folgendermassen zu publizieren.

Dreistufige Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 20xx	Budget 20xx	Jahresrechnung Vorjahr
30 Personalaufwand			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand			
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Aufwand			
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte			
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag			
47 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung			
Operatives Ergebnis (1. Stufe)			
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (3. Stufe)			

2.4 Erfolgs- und Investitionsrechnung

Es wird empfohlen, die Erfolgs- und Investitionsrechnung mindestens nach den Funktionen, jeweils mit Vergleich Budget und Jahresrechnung Vorjahr, zu publizieren.

Erfolgsrechnung nach Funktionen		Jahresrechnung	Budget	Jahresrechnung
		20xx	20xx	Vorjahr
0	Allgemeine Verwaltung			
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung			
2	Bildung			
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche			
4	Gesundheit			
5	Soziale Sicherheit			
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung			
7	Umweltschutz und Raumordnung			
8	Wirtschaft			
9	Finanzen und Steuern			

2.5 Geldflussrechnung

Die Jahresrechnung enthält eine Geldflussrechnung (vgl. Art. 11 FHG, Art. 13 FHVG). Sie gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Die Geldflussrechnung wird in drei Teilen präsentiert. Der erste Teil stellt den Geldfluss aus operativer Tätigkeit dar. Der zweite Teil stellt den Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit dar. In diesem Teil wird ausdrücklich zwischen dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen einerseits und demjenigen aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen andererseits unterschieden. Der dritte Teil stellt den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit dar. Der Gesamtsaldo der Geldflussrechnung zeigt die Veränderung des Fonds "Geld" auf.

2.6 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang zur Jahresrechnung enthält (vgl. Art. 13 FHG):

- a. die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- b. den Eigenkapitalnachweis;
- c. den Rückstellungsspiegel;
- d. den Beteiligungs- und den Gewährleistungsspiegel sowie ein Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger
- e. den Anlagespiegel;
- f. zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind. Dazu gehören unter anderem ausserordentliche Geschäftsfälle sowie Abweichungen vom Verkehrswert bei der Bewertung von Sachanlagen im Finanzvermögen.

Der Beteiligungsspiegel enthält insbesondere Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder Interessenz im Zusammenhang stehen und Formen der interkommunalen Zusammenarbeit und die ausgelagerten Trägerschaften, an der die Gemeinde als Mitglied oder Trägerin beteiligt ist.

Im Gewährleistungsspiegel sind alle Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung ergeben kann (z. B. Eventualverbindlichkeiten).

Im Anhang sind zusätzlich aufzuführen (vgl. Art. 27 FHVG):

- a) Angaben zum nicht bilanzierten Nutzungsvermögen;
- b) zugesicherte Beiträge von Bund, Kanton und Dritten;
- c) angewendete Branchenregelungen für die linearen Abschreibungssätze für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbereiche;
- d) eine allfällige Sonderbehandlung von vorhandenem Verwaltungsvermögen beim Übergang zum HRM2;
- e) die Verpflichtungskreditkontrolle.

2.7 Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeinde schriftlichen Bericht und stellt Antrag (vgl. Art. 42 Abs. 1 Gemeindegesetz; GG; BR 175.050).

Es ist üblich, dass der Prüfungsbericht der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Antrag in der Jahresrechnung publiziert werden.

2.8 Finanzstatistik, Finanzkennzahlen

Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, dem Kanton die für eine zweckmässige Finanzstatistik benötigten Daten zu liefern (vgl. Art. 32 Abs. 2 FHG). Aus den eingereichten Daten werden folgende Finanzkennzahlen ermittelt:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil
- Nettoschuld in Franken pro Einwohner
- Selbstfinanzierungsanteil
- Kapitaldienstanteil
- Bruttoverschuldungsanteil
- Investitionsanteil

Es wird empfohlen, für den erforderlichen finanzstatistischen Ausweis in der Jahresrechnung diese Finanzkennzahlen in einem Zeitreihenvergleich aufzuführen.